



**Traktandum 10 / Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele;
Entwürfe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
sowie zweier Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu
geänderten Konkordaten - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über Geldspiele (EGBGS) / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in Fischer Roland/Brunner Simone Paragraf 2 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, _____ für die Erhebung von Abgaben sowie für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel und für die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.</p>
2.	<p>Antragsteller/in Fischer Roland/Stutz Hans Paragraf 2 Abs. 2 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Der Regierungsrat errichtet für die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen eine Stiftung nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.</u></p>
3.	<p>Antragsteller/in Brunner Simone Paragraf 2 Abs. 2 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Der Regierungsrat bezeichnet (eine) unabhängige Gewährungsstelle(n) für die Gewährung von Beiträgen aus den Grossspielen.</u></p>
4.	<p>Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 5 Abs. 2 (neu) <u>Antrag:</u> Die Beiträge sind nur zulässig, wenn damit ausschliesslich gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Ausgeschlossen sind Beiträge an nicht-reinkommerzielle Auftritte des Kantons oder seiner Regionen, zum Beispiel Messen und Ausstellungen. (bisherige Abs. 2 und 3 werden neu zu Abs. 3 und 4)</p>

5.	Antragsteller/in Stutz Hans <u>Antrag:</u> Ablehnung.
----	--